

Monitoring Ausschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Vorwort zur Geschäftsordnung:

Eine Geschäftsordnung ist eine Zusammenfassung aller Regeln, nach denen eine bestimmte Gruppe von Menschen zusammenarbeitet.

In diesem Text finden Sie die Geschäftsordnung vom Unabhängigen Monitoring-Ausschuss. Der Monitoring-Ausschuss überwacht ob die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich eingehalten werden.

Grundlagen:

Die Grundlagen für die Geschäftsordnung sind:

- Das Bundes-Behindertengesetz (BBG).
- Der Monitoring-Ausschuss überwacht, ob die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen in Österreich eingehalten wird.
- Der Monitoring-Ausschuss arbeitet nach bestimmten Grundsätzen. Diese Grundsätze haben die Mitglieder der UN beschlossen. In diesen Grundsätzen steht zum Beispiel: Alle Menschen in einer Gesellschaft sollen darauf achten, dass die Menschenrechte eingehalten werden.
- Diese Grundsätze gelten:
 - Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
 - Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung
 - Inklusion
 - Menschen mit Behinderungen sollen vollständig am Leben in unserer Gesellschaft teilnehmen können.
 - Die Verschiedenheit von Menschen muss geachtet werden.
 - Alle Menschen müssen die gleichen Chancen haben.
 - Barrierefreiheit
 - Gleichberechtigung von Mann und Frau
 - Förderung und Unterstützung von Kindern mit Behinderungen

Geschäftsordnung

Wie arbeitet der Unabhängige Monitoring-Ausschuss?

Achtung!

Die Geschäftsordnung ist in mehrere Abschnitte aufgeteilt.

Diese Abschnitte heißen „Paragrafen“.

Das Zeichen für Paragraf sieht so aus: §

§1. Mitglieder des Monitoring-Ausschusses

- (1) Der Sozialminister oder die Sozialministerin ernennt diese Mitglieder nach dem Vorschlag vom Behindertenrat (ÖBR):
 - a. 4 Vertreterinnen oder Vertreter von Organisationen von Menschen mit Behinderungen und für jede Person ein Ersatzmitglied.
 - b. Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation aus dem Bereich der Menschenrechte, die nicht für die Regierung arbeitet. Und ein Ersatzmitglied dafür.
 - c. Eine Vertreterin oder Vertreter, einer Organisation, die andere Länder unterstützt und die nicht für die Regierung arbeitet und ein Ersatzmitglied dafür.
 - d. Eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler und eine Person als Ersatzmitglied.
- (2) Bei den Sitzungen des Monitoring-Ausschusses sind außer den Mitgliedern noch folgende Personen als Beratung dabei:
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sozialministeriums.
 - Wenn der Ausschuss will, kann er auch eine Vertreterin oder einen Vertreter aus anderen Abteilungen einladen.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig. Sie müssen sich an keine Weisungen halten. Das heißt: niemand darf ihnen sagen, was sie machen sollen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder bekommen keine Bezahlung. Sie bekommen aber die Reisekosten und die Kosten für den Aufenthalt bezahlt.

Wenn es notwendig ist,
bekommen sie auch die Kosten für
Persönliche Assistenz und Übersetzungen bezahlt.
Vor allem für Übersetzungen in Gebärdensprachen.

Die oder der Vorsitzende bekommt
für die Arbeit eine Bezahlung,
wie es im Gesetz steht.

- (5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder
werden für 4 Jahre bestellt.
Danach gibt es neue Mitglieder.
Bis diese neuen Mitglieder
erstmal zusammen kommen,
arbeiten die alten Mitglieder weiter.

Die Zeit bis die neuen Mitglieder
zusammen kommen zählt aber schon mit
zu den 4 Jahren des neuen Ausschusses.

- (6) Der Monitoring-Ausschuss beschäftigt sich
mit bestimmten Abteilungen oder Behörden.
Diese dürfen bestimmte Informationen
nicht an andere Personen weitergeben.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des
Monitoring-Ausschusses
dürfen diese Informationen
auch nicht weitergeben.

§2. Welche Aufgaben hat der Monitoring-Ausschuss?

- (1) Der Ausschuss überwacht,
ob die Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen
in Österreich eingehalten wird.
- (2) Der Ausschuss fördert und schützt
die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.
- (3) Der Ausschuss berät alle Einrichtungen,
die in Österreich mit Recht und Gesetzen zu tun haben.
Außerdem die Regierung und die Verwaltung.

- (4) Alle Einrichtungen,
die in Österreich die Gesetze beschließen
oder mit Rechtsprechung zu tun haben,
die Regierung und die Verwaltung –
vor allem das Sozialministerium – bekommen
Berichte vom Monitoring-Ausschuss.
- (5) Der Monitoring-Ausschuss gibt Ratschläge
zu allen Fragen über die UN-Konvention
über die Rechte der Menschen mit Behinderungen.
- (6) Der Monitoring-Ausschuss prüft, welche
Vorschriften und Gesetze es in Österreich gibt.
Er überprüft auch,
ob die Rechte für Menschen mit Behinderungen
überall eingehalten werden.
Der Monitoring-Ausschuss schlägt vor,
wie Vorschriften und Gesetze verbessert
werden können.
- (7) Der Monitoring-Ausschuss prüft Vorschläge
für neue Gesetze und Verordnungen.
Er schreibt Stellungnahmen darüber,
ob die Gesetze die UN-Konvention einhalten.
- (8) Der Monitoring-Ausschuss schlägt
neue Gesetze und Verordnungen vor,
die die Lage von Menschen mit Behinderungen
verbessern würden.
- (9) Der Monitoring-Ausschuss informiert sich
in vielen verschiedenen Unterlagen,
wie die Lage von Menschen mit Behinderungen in
Österreich ist und was man verbessern muss.
- (10) Der Monitoring-Ausschuss kümmert sich darum,
dass unsere Gesellschaft mehr
über Menschen mit Behinderungen erfährt.
Er kümmert sich auch darum,
dass immer mehr Menschen wissen,
wie wichtig die Fähigkeiten und Beiträge
von Menschen mit Behinderungen
in unserer Gesellschaft sind.
- (11) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet mit vielen
Bildungs-Einrichtungen zusammen.
Das sind zum Beispiel Schulen oder Universitäten.

- (12) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet mit vielen verschiedenen Organisationen zusammen. Zum Beispiel mit Behörden und Stellen aus Österreich oder aus anderen Ländern. Aber auch mit vielen Organisationen, die nicht direkt für die Regierung arbeiten. Zum Beispiel mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Er arbeitet vor allem mit Menschen aus der Gesellschaft zusammen. Alle sollen mit dem Monitoring-Ausschuss zusammen arbeiten. So kann er besser überprüfen, ob die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich eingehalten werden.
- (13) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet vor allem mit den Stellen zusammen, die wegen der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen gegründet worden sind.
- (14) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet mit den Stellen zusammen, die darauf achten, dass Menschen mit Behinderungen nicht Opfer von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch werden. Diese Stellen sind unabhängig sein und überwachen alle Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen.
- (15) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet mit den Monitoringstellen der Bundesländer zusammen. Der Monitoring-Ausschuss kann so prüfen, ob die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen überall in Österreich eingehalten wird.
- (16) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet mit Stellen im Ausland zusammen, die auch für die Einhaltung der Konvention arbeiten. Vor allem mit anderen Monitoring-Ausschüssen. Der Monitoring-Ausschuss arbeitet auch mit einer anderen Gruppe von Fachleuten in der UN zusammen, die sich mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Diese Gruppe heißt „Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Man sagt auch: UN-Fachausschuss.

Der UN-Fachausschuss überprüft die Staaten, die die UN-Konvention unterschrieben haben. Der Monitoring-Ausschuss schickt regelmäßig Berichte an den UN-Fachausschuss.

- (17) Der Monitoring-Ausschuss berät Einzelpersonen oder Gruppen von Personen, die dem UN-Fachausschuss etwas mitteilen wollen. Der Monitoring-Ausschuss kann nur sagen, wie das geht und wer helfen kann. Der Monitoring-Ausschuss kann nicht selber helfen.
- (18) Der Monitoring-Ausschuss beschäftigt sich mit Beschwerden, die damit zu tun haben, dass die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen nicht eingehalten wird. Der Monitoring-Ausschuss kann auch tätig werden, wenn er vermutet, dass die UN-Konvention nicht eingehalten wird.
- a. Wenn es eine Beschwerde oder eine Vermutung gibt, kann der Monitoring-Ausschuss eine Erklärung von der betroffenen Stelle einfordern.
 - b. Der Monitoring-Ausschuss kann die betroffene Person oder die Vertreterin oder den Vertreter dieser Person darum bitten, dass er bestimmte Unterlagen oder Dokumente verwenden darf.
 - c. Der Monitoring-Ausschuss kann Fachleute oder Organisationen um ihre Meinung fragen. Besonders Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten. Dabei muss aber darauf aufgepasst werden, dass bestimmte Informationen nicht weitergegeben werden.
 - d. Der Monitoring-Ausschuss kann die Personen, die eine Beschwerde haben zu einem Gespräch einladen. Das kann auch die Vertretung der Personen sein.

- e. Der Monitoring-Ausschuss prüft die Beschwerde oder die Vermutung. Dann sagt er dazu innerhalb einer bestimmten Zeit seine Meinung. Falls die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen wirklich verletzt worden ist, sagt der Monitoring-Ausschuss, was man tun kann.

(19) Der Monitoring-Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

§3. Was darf der Monitoring-Ausschuss tun?

Die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses haben bestimmte Rechte, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Vor allem sind das folgende Rechte:

- a. Sie haben Zugang zu allen Einrichtungen und Behörden, die für sie wichtig sind, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Sie dürfen nicht daran gehindert werden.
- b. Sie dürfen alle wichtigen Unterlagen und Dokumente einsehen. Sie dürfen die Informationen aber nicht an andere Personen weitergeben.
- c. Sie dürfen bei den zuständigen Stellen der Verwaltung Stellungnahmen anfordern.
- d. Sie können alle wichtigen Unterlagen, Aufzeichnungen oder Auflistungen anfordern.

§4. Vorsitz und Schriftführung

(1) Wenn ein neuer Monitoring-Ausschuss bestellt wird, muss die oder der aktuelle Vorsitzende zu einer Sitzung einladen. Die erste Sitzung eines neuen Monitoring-Ausschusses heißt: Konstituierende Sitzung.

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen einen oder eine Vorsitzende und mindestens eine Stellvertretung. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür sein. Dazu sagt man auch: mit einfacher Mehrheit wählen.

Die Hauptmitglieder sind stimmberechtigt. Das heißt: nur die Hauptmitglieder dürfen abstimmen. Wenn ein Hauptmitglied nicht da ist, ist das Ersatzmitglied stimmberechtigt.

Der Monitoring-Ausschuss kann Vorsitzende auch wieder abwählen. Dazu müssen aber zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

- (2) Die Mitglieder wählen außerdem eine Schriftführung und ihre Stellvertretung mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschuss kann die Schriftführung und die Stellvertretung mit einfacher Mehrheit wieder abwählen.

- (3) Der oder die Vorsitzende ist ein stimmberechtigtes Mitglied im Bundes-Behinderten-Beirat (BBB).

§5. Sitzungen des Monitoring-Ausschusses

- (1) Der Monitoring-Ausschuss trifft sich immer, wenn es etwas zu besprechen gibt. Der Monitoring-Ausschuss trifft sich normal einmal im Monat. Die oder der Vorsitzende legt gemeinsam mit den Mitgliedern des Monitoring-Ausschusses die Termine für die Sitzungen fest. Es muss auch eine Sitzung geben, wenn ein Drittel der Mitglieder das fordert. Dazu müssen sie schreiben, um welches Thema es bei der Sitzung gehen soll.

- (2) Die Mitglieder bekommen für die Sitzungen immer eine Einladung. Sie sollten diese Einladung mindestens eine Woche vor der Sitzung bekommen. Mit der Einladung bekommen die Mitglieder auch eine Liste, auf der steht, was bei der Sitzung alles besprochen wird. Wenn es bei einer Sitzung um ein bestimmtes Thema geht, bekommen die Mitglieder mit der Einladung außerdem die wichtigsten Informationen zu diesem Thema.
- (3) Der Ort, an dem die Sitzung stattfindet, muss barrierefrei sein. Auch die Unterlagen müssen barrierefrei sein. Außerdem müssen alle Gespräche und Informationen barrierefrei zugänglich sein. Die Sitzungen können auch online stattfinden.
- (4) Der Monitoring-Ausschuss kann beschließen, dass eine Sitzung öffentlich ist. Dann können andere Menschen teilnehmen. Zum Beispiel: alle Menschen aus der Gesellschaft und von Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Sie können dann bei der Überwachung der UN-Konvention unterstützen.
- (5) Bei jeder Sitzung schreibt wer das Wichtigste mit. Das heißt Protokoll. Die Schriftführung und die vorsitzende Person müssen das Protokoll freigeben. Dann bekommen die Mitglieder, Ersatzmitglieder und Mitglieder mit beratender Stimme das Protokoll.

§6. Wie viele Mitglieder müssen abstimmen, damit ein Beschluss gültig ist?

- (1) Damit der Monitoring-Ausschuss einen Beschluss fassen kann, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder da sind. Das heißt: Die Hauptmitglieder können abstimmen. Ist ein Hauptmitglied nicht da, dann kann das Ersatzmitglied abstimmen.

Wenn alle Mitglieder richtig zur Sitzung eingeladen worden sind,
kann der Monitoring-Ausschuss auch abstimmen,
wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder da sind.

Das ist aber erst dann möglich,
wenn eine halbe Stunde nach Beginn der Sitzung vergangen ist.

Damit ein Beschluss gefasst werden kann,
muss mehr als die Hälfte der Mitglieder dafür stimmen.

Wenn genau die Hälfte der Mitglieder für einen Beschluss ist
und die andere Hälfte dagegen,
entscheidet die oder der Vorsitzende.

- (2) Wenn die Geschäftsordnung geändert werden soll,
müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Wenn es notwendig ist,
kann der Monitoring-Ausschuss auch ohne Sitzung einen Beschluss fassen.
Das heißt Umlauf-Beschluss.
Bei der nächsten Sitzung muss der Umlauf-Beschluss und das Ergebnis ins Protokoll geschrieben werden.
- (4) Wenn Mitglieder gegen einen Beschluss stimmen,
können sie fordern,
dass aufgeschrieben wird,
warum sie gegen diesen Beschluss sind.
Bei einem Umlauf-Beschluss wird das bei der nächsten Sitzung im Protokoll aufgeschrieben.

§7. Fachleute und Arbeitsgruppen

- (1) Es können auch Fachleute,
die sich mit einem Problem besonders gut auskennen,
den Monitoring-Ausschuss beraten.
Das muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder mindestens 3 Mitglieder des Monitoring-Ausschusses vorschlagen.
Die Fachleute bekommen wie die Mitglieder die Kosten für die Reise und den Aufenthalt bezahlt.

- (2) Wenn es notwendig ist,
kann der Monitoring-Ausschuss Arbeitsgruppen bilden.

§8. Berichte

Der Monitoring-Ausschuss schickt einen Bericht an den Sozialminister oder die Sozialministerin. In diesem Bericht muss stehen, was der Monitoring-Ausschuss getan hat.

Der Bericht geht auch an den Bundes-Behinderten-Beirat.

§9. Wer vertritt den Monitoring-Ausschuss in der Öffentlichkeit?

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt den Monitoring-Ausschuss in der Öffentlichkeit. Wenn sie oder er verhindert ist, macht das die Stellvertretung.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann aber auch einem Mitglied oder Ersatzmitglied sagen, dass es den Ausschuss in einer Sache vertreten soll. Wenn die oder der Vorsitzende verhindert ist, kann das auch die Stellvertretung machen.
- (3) Auf Briefen des Monitoring-Ausschusses steht:
„Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“.

§10. Geschäftsführung

- (1) Die Bürogeschäfte des Monitoring-Ausschusses führt der Verein zur Unterstützung des Unabhängigen Monitoring-Ausschusses (Verein).
- (2) Der Verein arbeitet auf der Grundlage der Statuten. Darin steht wie der Verein und der Monitoring-Ausschuss zusammenarbeiten:
- (3) Der Monitoring-Ausschuss gibt dem Verein Aufträge.

- (4) Die Abstimmung der Aufträge übernimmt der oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung.
- (5) Wenn der oder die Vorsitzende verhindert ist, kann der Vereins-Vorstand beschließen:
Die Abstimmung zwischen Verein und Ausschuss für wichtige und dringende Aufgaben übernimmt jetzt die Stellvertretung.
Der Vereins-Vorstand darf der Stellvertretung auch erlauben, dass sie bestimmte Arbeitsaufträge anordnen darf.

§11. Sozialministerium-Service

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministerium-Service) und seine Landes-Stellen unterstützen den Monitoring-Ausschuss bei seinen Aufgaben.

Das steht in §13I (2) im Bundesbehindertengesetz (BBG).

Diese Unterstützung beinhaltet:

- a. Das Sozialministerium-Service nimmt Beschwerden an, die an den Monitoring-Ausschuss gehen. Außerdem bietet es Beratung an und hilft betroffenen Personen, wenn das möglich ist. Wenn das Sozialministerium-Service selbst nicht helfen kann, sagt es den betroffenen Personen, wer ihnen weiterhelfen kann.
- b. Wenn das Sozialministerium-Service Probleme bemerkt, die mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu tun haben, macht es den Monitoring-Ausschuss darauf aufmerksam.
- c. Das Sozialministerium-Service unterstützt auch Nachforschungen zu einzelnen Problemen. Das Bundes-Sozialamt stellt dem Monitoring-Ausschuss auch die Informationen, die es zu einem bestimmten Problem hat, zur Verfügung.